

Die Pflegereform kurz erklärt in 20 Punkten

Fünf neue Pflegegrade.....	2
Erhöhung Pflegegeld	2
Mehr Geld für Pflegehilfsmittel	2
Höhere Zuschüsse für Umbauten	2
Ausbau der Tages- und Nachtpflege	3
Längere Kurzzeitpflege	3
Angebote zur Unterstützung im Alltag	3
Förderung betreuter Wohngemeinschaften	3
Höhere Leistungsbeträge.....	3
Konstanter Eigenteil.....	3
Mehr Betreuungsangebote.....	3
Verbesserte Pflege zu Hause	4
Mehr Auszeiten	4
Freistellung vom Beruf.....	4
Bessere soziale Absicherung.....	4
Einfachere Pflegedokumentation	4
Zusätzliche Betreuungskräfte	4

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Geistige, seelische und körperliche Beeinträchtigungen werden seit Anfang 2017 gleichberechtigt berücksichtigt.

Herzstück der Pflegereform ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes. Bisher wurden Pflegebedürftige nach der zu erwarteten Dauer pro Pflegeleistung in drei Pflegestufen eingestuft.

Ab dem 1.01.2017 wird ein neues Bewertungssystem eingeführt. Pflegebedürftige werden dann nicht mehr in drei Pflegestufen, sondern in fünf Pflegegraden eingestuft.

Stärker berücksichtigt werden in Zukunft die Fähigkeiten, den Alltag alleine gestalten zu können. Wie viel kann noch alleine erledigt werden und in welchen Bereichen braucht sie oder er Unterstützung? Dadurch ist eine bessere Berücksichtigung von psychischen Einschränkungen möglich und die Versorgung von Demenz Patienten wird erheblich ausgebaut. Sechs unterschiedliche Module werden bewertet und analysiert.

Es werden Mobilität (1), kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3), Selbstversorgung (4), Bewältigung und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen (5) und Belastungen und Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (6) bewertet. Daraus errechnet sich ein Punktwert, welcher die Einstufung in die Pflegegrade regelt.

Je höher der Punktwert ausfällt, desto höher ist der Pflegegrad des pflegebedürftigen Menschen.

Grundsätzlich haben alle Versicherte, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, gegenüber ihrer Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen, das für sie die private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, einen gesetzlichen Anspruch auf Pflegeberatung. Gleiches gilt für Versicherte, die zwar noch keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, aber einen Antrag auf Leistungen gestellt haben und bei denen erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht. Außerdem können Angehörige oder ehrenamtlich Pflegenden an kostenlosen Pflegekursen der Pflegekasse teilnehmen.

Fünf neue Pflegegrade

Seit dem 01.01.2017 werden Pflegebedürftige in fünf Pflegegrade eingestuft. Die Einstufung ermöglicht eine viel genauere Einstufung und berücksichtigt stärker und besser die Beeinträchtigung der Menschen in allen Lebensbereichen

Erhöhung Pflegegeld

Das Pflegegeld wurde am 01.01.2015 erhöht.

Mehr Geld für Pflegehilfsmittel

Es steht mehr Geld für Pflegehilfsmittel zur Verfügung. 40€ können monatlich für Verbrauchsprodukte wie Bettunterlagen und Einmalhandschuhe zur Verfügung.

Höhere Zuschüsse für Umbauten

Seit dem 01.01.2015 sind die Ansprüche auf Pflegesachleistungen für die häusliche Pflege gestiegen.

Ausbau der Tages- und Nachtpflege

Es steht deutlich mehr Geld für Leistungen der Tags- und Nachtpflege zur Verfügung. Die Leistungen werden nicht mehr mit der Geld- und Sachleistungen verrechnet.

Längere Kurzzeitpflege

Bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege sind im Jahr möglich.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Monatlich können 125€ für Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch genommen werden.

Förderung betreuter Wohngemeinschaften

Für die Gründung von WG und Umbaumaßnahmen werden finanzielle Mittel bereitgestellt. Für Pflegekräfte erhalten die Bewohner_innen monatliche Zuschläge.

Höhere Leistungsbeträge

Für alle Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege wurden zum 01.01.2015 die Leistungsbeträge angehoben.

Konstanter Eigenanteil

Seit dem 01.01.2017 bezahlen alle Pflegebedürftigen unabhängig vom Pflegegrade einen einheitlichen und einrichtungseinheitlichen Eigenanteil von 580€ bei vollstationärer Pflege.

Mehr Betreuungsangebote

Zusätzliche Betreuungsangebote für stationäre gepflegte Menschen werden seit dem 01.01.2017 finanziert. Dadurch steht mehr Zeit z.B. für Spaziergehen oder Vorlesen zur Verfügung.

Verbesserte Pflege zu Hause

Pflegenden Angehörigen steht ein kostenloser Pflegekurs und Pflegeberatung zu. Dies kann mit oder ohne die Angehörigen in Anspruch genommen werden, so lange die zu pflegende Person damit einverstanden ist.

Mehr Auszeiten

Bis zu sechs Wochen im Jahr Auszeit können für die Pflege von Angehörigen genommen werden.

Freistellung vom Beruf

Für die Organisation der Pflege von Angehörigen können zehn Tage Auszeit vom Beruf genommen werden und bis zu zwei Jahren die Arbeitszeit reduziert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stehen Lohnersatzleistungen zur Verfügung.

Bessere soziale Absicherung

Seit dem 01.01.2017 erhalten mehr pflegende Angehörige einen Anspruch auf Rentenversicherungsbeiträge und der Schutz in der Arbeitslosenversicherung verbessert sich.

Einfachere Pflegedokumentation

Damit mehr Zeit für die Pflege bleibt, wird die Pflegedokumentation in Pflegeeinrichtungen vereinfacht.

Zusätzliche Betreuungskräfte

Durch eine große Zahl zusätzlicher Betreuungskräfte verbessert sich sowohl die Situation für die Pflegenden als auch die Gepflegten.